

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

Satzung zur Änderung Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger
Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Meßkirch und Kostenerstattungen für
deren Leistungen
vom 12. Dezember 2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl.S.99,100) in Verbindung mit §§ 16, 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 12. Dezember 2017 folgende

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger
Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Meßkirch und Kostenerstattungen für
deren Leistungen vom 20.11.2001

beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

§ 1 der Satzung vom 20.11.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag zur Abgeltung der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den Verdienstausschlag Aufwandsentschädigungen nach Durchschnittssätzen gewährt.
- (2) Diese belaufen sich
 - a) bei Öl- und Chemikalienunfällen, wie auch bei sonstigen Hilfeleistungen und Ausbildungsveranstaltungen auf EUR 6,50 sowie
 - b) beim Feuersicherheitsdienst auf EUR 5,00pro angefangener halber Stunde.
- (3) Sie werden
 - a) bei allgemeinen Hilfeleistungen, Öl und Chemikalienunfällen, sowie beim Feuersicherheitsdienst nach der tatsächlichen Einsatzdauer und
 - b) bei Ausbildungsveranstaltungen nach der Dauer der Beanspruchung, höchstens jedoch für acht Stunden pro Arbeitstag bemessen.
- (4) Für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen werden daneben, sofern sie nicht anderweitig abgefunden sind, Fahrtkosten der zweiten Klasse oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen sowie Übernachtungsgelder der Stufe A nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung ersetzt.

§ 2
Zusätzliche Entschädigungen

§ 3 der Satzung vom 20.11.2001 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung ihres über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes erhalten

- | | |
|--|--------------|
| a) der Feuerwehrkommandant
pro Jahr, | EUR 1.600,-- |
| b) der stellvertretende Feuerwehrkommandant
pro Jahr, | EUR 800,-- |
| c) die Abteilungskommandanten
pro Jahr, | EUR 400,-- |
| d) der Fanfarenzug-Stabführer
pro Jahr und | EUR 300,-- |
| e) der Jugendfeuerwehrwart | EUR 300,-- |
| f) örtliche Ausbilder
pro Unterrichtsstunde | EUR 12,-- |

als Aufwandsentschädigungen.

§ 3
Kostensätze

§ 4 der Satzung vom 20.11.2001 über die Erhebung von Kostenerstattungen entfällt ab 01.01.2018 ersatzlos und wird durch die Feuerwehr-Kostensatz-Satzung FwKS geregelt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.


Ausgefertigt
Meßkirch, den 12. Dezember 2017


Arne Zwick
Bürgermeister



Verfügung:

1. Veröffentlicht mit Hinweis nach § 4 GemO im Amtsblatt der Stadt Meßkirch Nr. 51 vom 22. Dezember 2017
 2. Anzeige an Landratsamt Sigmaringen am 22. Dezember 2017
- Meßkirch, den 22. Dezember 2017


Arne Zwick
Bürgermeister

